

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Vom 20. November 2025

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz erlässt als zuständige Behörde nach der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG RP) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296)

folgende Anordnung:

I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 wurde am 06.11.2025 in einem Betrieb in der Nähe von Gersheim, Saarland amtlich festgestellt und gemäß § 4 BlauzungenV öffentlich bekannt gemacht.

II.

1. Gemäß Art. 60 VO (EU) 2016/429 und Anhang V Teil II Kap. 1 Abschnitt 1 Nr. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 wird eine Sperrzone (150 km-Gebiet um den Ausbruchsbetrieb) in Rheinland-Pfalz festgelegt.
2. Zur Sperrzone wird das gesamte Gebiet von Rheinland-Pfalz mit folgender Ausnahme für den nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz erklärt (siehe Anlage 1 und folgende konkreten Bestimmungen):

2.1 Die Sperrzone gilt im Landkreis Neuwied nur für folgende Gebiete:

Stadt Neuwied inkl. aller Stadtteile, Gemeinde Leutesdorf, Gemeinde Rheinbrohl, Gemeinde Bad Hönningen (zwischen B42 und Rheinufer), Gemeinde Datzeroth, Gemeinde Ehlscheid, Gemeinde Melsbach, Gemeinde Rengsdorf, Gemeinde Anhausen, Gemeinde Meinborn, Gemeinde Isenburg, Gemeinde Kleinmaischeid (Grenze zur Gemeinde Isenburg, B413 bis Kleinmaischeid bis K117, dieser folgend bis Großmaischeid) und Gemeinde Großmaischeid (K117 bis zur Sayntalstr. in Kausen folgend), (siehe Anlage 2).

2.2 Die Sperrzone gilt im Landkreis Westerwald nur für folgende Gebiete:

Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen, Ransbach-Baumbach, sowie Gemeinden Staudt, Dernbach, Wirges, Bannberscheid und Ebernahn, (siehe Anlage 3).

2.3 Für den gesamten Landkreis Altenkirchen gilt keine Sperrzone.

3. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

III.

Für die Sperrzone gilt:

1. Wer in der Sperrzone empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Cameliden einschl. Neuwelt-Cameliden, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort bei der zuständigen Veterinärbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen.

3. Aus der Sperrzone dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere.
4. Verbringungen von empfänglichen Tieren sowie von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone (150 km) werden unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde der Kreisverwaltung gegebenenfalls zugelassen.
5. Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Sperrzone ist möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.
6. Im Rahmen eines Transportes aus dem oder durch das Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nur verbracht werden, soweit die Transportfahrzeuge gereinigt und desinfiziert und mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.

IV.

Gemäß § 37 Satz 1 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfaltet eine Anfechtung dieser Anordnung (Einlegung eines Rechtsbehelfs) keine aufschiebende Wirkung, sodass diese Anordnung auch bei der Erhebung eines Widerspruchs mit der Bekanntgabe umzusetzen ist.

V.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Website des Landesuntersuchungsamtes (<https://lua.rlp.de/>) als zuständige Behörde elektronisch veröffentlicht. Sie wird außerdem im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die vorliegende Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in den folgenden rheinland-pfälzischen Behörden aus:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Baumgartenstr. 46/48, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Maler Zang Haus, Friedrich-August-Straße 15, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Besucheranschrift: Rittersdorfer Str. 21a, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-

Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Wasserweg 7-9, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

VI.

Gemäß § 32 Abs. 2 TierGesG i.V.m. §§ 3, 7 und 8 Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz (TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnittes II. und III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) RP vom 8. Juli 1957 (GVBl. 1957,101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) werden die Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen als nachgeordnete Behörden des Landesuntersuchungsamtes mit der Vollstreckung beauftragt.

VII.

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange gültig, bis die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass die getroffenen Maßnahmen zur Ausbreitung der Seuche nicht mehr erforderlich sind und die zuständige Behörde eine aufhebende Verfügung erlässt.

Begründung

Der aktuelle Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV-8) im benachbarten Bundesland Saarland wirkt sich auf den Großteil von Rheinland-Pfalz aus. Es sind Schutzmaßnahmen notwendig, um empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Cameliden einschl. Neuwelt-Cameliden, Wildwiederkäuer in Gehegen) außerhalb des 150 km Mindestradius um den infizierten Betrieb zu schützen.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 4 AGTierGesG RP, da Art und Umfang der Seuche eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Zu I bis III:

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (Bluetongue-disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb im Saarland wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit von der im Saarland zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erregerübertragenden Gniten durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch im Saarland, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Dadurch ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort eine Sperrzone von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich begründet durch die Tatsache, dass die den Seuchenerreger – ein Virus - übertragenden Mücken mit dem Wind über große Distanzen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist.

Die Verbringungsverbote aus der Sperrzone dienen dem Zweck des Allgemeinwohls, eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern. Die Anzeigepflichten dienen dazu den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, ggfs. noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßregeln zu unterstellen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuinfektionsrate zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung des Gefährdungsgebietes um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Die durch die angeordneten Maßnahmen berührten Interessen von Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich verhältnismäßig, d.h. geeignet, angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Zu IV:

Die sofortige Vollziehung ist gesetzlich vorgesehen und basiert auf § 37 Satz 1 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Zu V:

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 des LVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens war aufgrund der Eilbedürftigkeit abweichend zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 23, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

56068 Koblenz, den 20. November 2025

Landesuntersuchungsamt

gez. Dr. Markus Böhl

Präsident des Landesuntersuchungsamtes

Hinweis

Das Verbringen empfänglicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Antragstellern wird geraten, sich frühzeitig mit der zuständigen Veterinärbehörde (Kreisverwaltung) in Verbindung zu setzen.

Rechtsgrundlagen

EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1),

Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64),

Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140),

der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211),

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)

§ 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 4 und § 5 Abs. 1, 3 u. 4 § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095)

§ 1 Absatz 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29.07.2024 (GVBl. 2024, 296),

§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

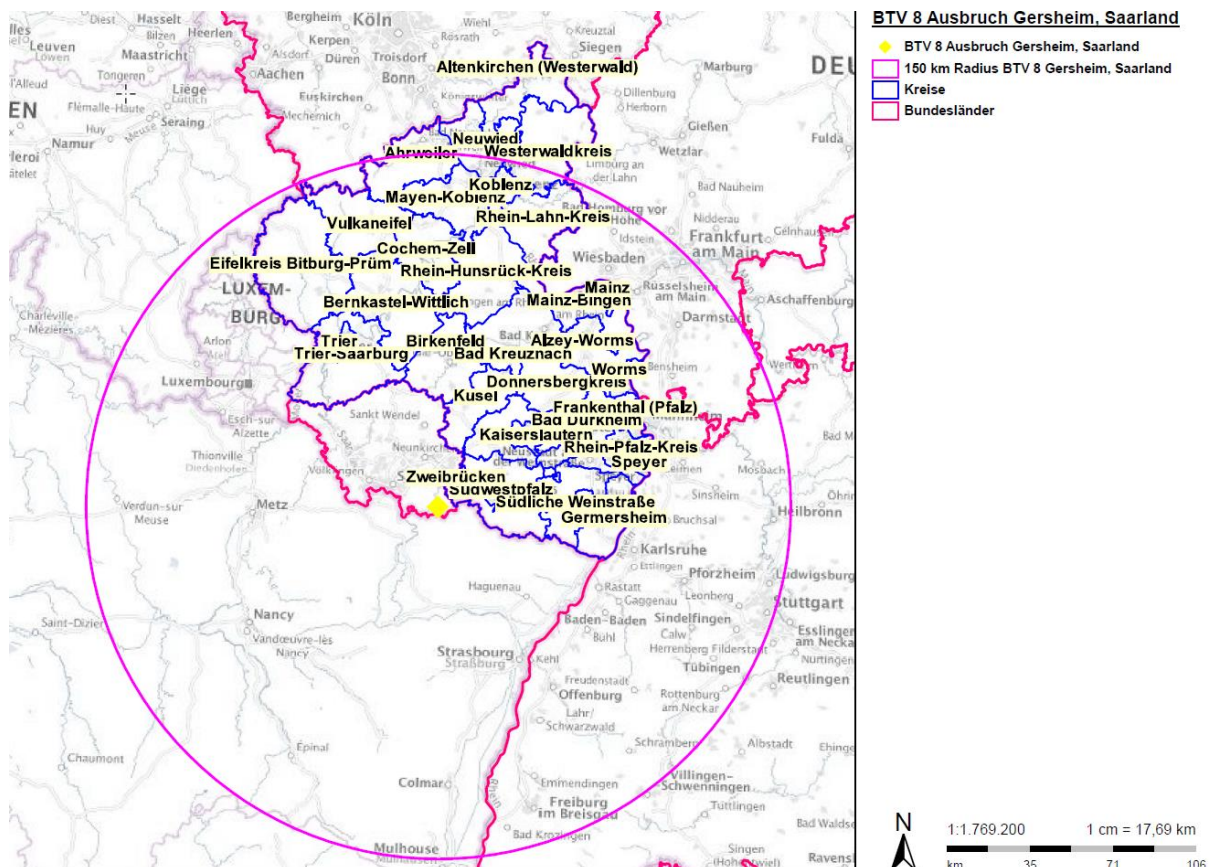
§ 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz (TierGesBußG) vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405)

Anlage 1



Anlage 2

